

16.03.98**Empfehlungen**
der Ausschüsse**U**zu **Punkt** der 723. Sitzung des Bundesrates am 27. März 1998

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Hohe-See-Einbringungsgesetz)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils das Wort "vorsätzliche" zu streichen.

Begründung:

Der Begriff "Beseitigung" schließt bereits die Zufälligkeit des Geschehens aus und beinhaltet vielmehr das gewollte Handeln. Demzufolge ist das Wort "vorsätzliche" in diesem Zusammenhang überflüssig. Außerdem wird mit der Aufnahme dieses Attributs ohne erkennbaren Grund von entsprechenden Definitionen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abgewichen, was zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. Die Legaldefinition des Einbringens sollte verschuldensunabhängig jede Beseitigung von Abfällen und der anderen genannten Sachen erfassen.

Ausgeliefert am 17. MRZ. 1998

2. Zu Artikel 2 Nr. 01 - neu - (§ 19 g Abs. 5 WHG)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 19g Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit legt mit Zustimmung des Bundesrates durch Verordnung fest, wie wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft werden."

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Dabei ist festzulegen, daß die Bestimmung der Stoffe und Stoffgruppen und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit durch diejenigen erfolgt, die wassergefährdende Stoffe oder Stoffgruppen herstellen, in den Verkehr bringen oder Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreiben, soweit nicht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Bestimmung und Einstufung selbst vornimmt."

Begründung:

Die bisher vorgesehenen Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes beziehen sich nur zum Teil auf das Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972. Teilweise handelt es sich um sinnvolle redaktionelle Änderungen und Klarstellungen. Die vorgeschlagene Änderung des § 19 g Abs. 5 Satz 2 WHG steht ebenfalls in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Übereinkommen, ist jedoch aus redaktionellen Gründen und im Hinblick auf eine klare bundesrechtliche Ermächtigung zur Einstufung wassergefährdender Stoffe erforderlich.

Es ist auf der Grundlage von verschiedenen Bund/Länder-Besprechungen und Verbandsbesprechungen auf Grund eines vorliegenden Entwurfs vorgesehen, die bisherige bundesunmittelbare Einstufung wassergefährdender Stoffe durch eine Regelung zu ergänzen, nach der die Betroffenen, also in erster Linie die Stoffhersteller und die Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, nach einem bestimmten Verfahren die Stoffe selbst einstufen dürfen. Die bisherige Ermächtigung in § 19 g Abs. 5 Satz 2 WHG reicht für die vorgesehene Novellierung der Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Einstufung wassergefährdender Stoffe nicht aus, weil danach das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die wassergefährdenden Stoffe selbst näher bestimmen und einstufen muß. Dies ist jedoch, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, im erforderlichen Maße wegen

des sehr hohen Arbeitsumfanges nicht möglich. Die vorgesehene Neuregelung mit weitgehender Verlagerung auf die Betroffenen ist deshalb fachlich sinnvoll. Allerdings ist hierfür die Ermächtigung im Wasserhaushaltsgesetz anzupassen.

Der Vorschlag eröffnet diese Möglichkeit der Selbsteinstufung. Außerdem bietet er die Möglichkeit zu regeln, wie trotz der Selbsteinstufung eine bundeseinheitliche Einstufung der wassergefährdenden Stoffe erreicht werden kann. Nach den Ergebnissen der bisherigen Bund/Länder-Besprechungen ist hierfür eine zentrale Stelle erforderlich, bei der die verschiedenen Selbsteinstufungen erfaßt, auf gegenseitige Abweichungen geprüft und erforderlichenfalls vereinheitlicht werden (Clearingsstelle).

3. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 1 WHG)

In Artikel 2 ist die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die derzeit geltende Regelung stellt ein wirksames Instrument dar, um eine sachgerechte Abgrenzung zwischen festen und nicht festen Stoffen zu ermöglichen. Durch die Streichung von § 26 Abs. 1 Satz 2 WHG wäre nicht mehr gewährleistet, daß schlammige Stoffe im bisherigen Umfang als Abwasser behandelt und eingeleitet werden dürfen. Aufgrund der Maßgeblichkeit des Aggregatzustandes wäre sogar damit zu rechnen, daß bisher als Abwasser behandelte schlammige Stoffgemische durchweg zu den festen Stoffen gerechnet würden und damit nicht mehr eingeleitet werden dürften. Dies würde im Ergebnis auf ein Einleitungsverbot für schlammige Stoffgemische hinauslaufen, das weder wasserwirtschaftlich geboten ist, noch den Bedürfnissen der Industrie Rechnung trägt.

4. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 31 Abs. 3 WHG)

Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Komma am Ende das Wort "oder" eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 3 wird gestrichen.'

Begründung:

Statt einer sprachlichen Korrektur sollte § 31 Abs. 3 Nr. 3 WHG aufgehoben werden. Die in § 31 Abs. 3 Nr. 3 WHG formulierte Tatbestandsalternative ist bereits in Nummer 2 enthalten. Von einem Vorhaben, das nach Nummer 3 der wesentlichen Verbesserung der in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter dient, können denklogisch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen. Ein Vorhaben, das die Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 Nr. 3 WHG erfüllt, erfüllt damit stets auch die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 WHG, so daß es einer eigenständigen Regelung in § 31 Abs. 3 Nr. 3 WHG nicht bedarf.

Nummer 3 stellt aber in der gegebenen Formulierung im Ergebnis auch solche Projekte von der Umweltverträglichkeitsprüfung frei, in denen das Vorhaben zwar den Zweck verfolgt, eine wesentliche Verbesserung der in Nummer 2 genannten Schutzgüter herbeizuführen, das Vorhaben diesen Zweck aber nicht erreicht, sondern im Gegenteil nachteilige Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter hat. Damit wird der den Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie 85/337/EWG eingeräumte Beurteilungsspielraum überschritten. Denn die Mitgliedstaaten sind in der ihnen aufgrund dieser Vorschrift obliegenden Entscheidung, in welcher der in der Anlage II zur UVP-Richtlinie aufgeführten Projektklassen (zu denen auch die in § 31 WHG genannten Vorhaben zählen) sie eine UVP durchführen, nicht völlig frei. Sie müssen vielmehr im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie die Voraussetzung dafür schaffen, daß sich die Kriterien, anhand derer bestimmt wird, ob das Vorhaben einer UVP unterzogen wird, an die Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie festgelegte Zielsetzung halten. Zielsetzung ist es, die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung zu unterziehen (vgl. BVerwG DÖV 1994, 872). Die wird durch das Merkmal der "Zweckbestimmung" nicht gewährleistet.

5. Zu Artikel 2 Nr. 2 a - neu (§ 32 a WHG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2a. In § 32a werden die Wörter "Die Länder können bestimmen" ersetzt durch die Wörter "Soweit § 32b Abs. 1 nicht entgegensteht, können die Länder bestimmen".'

Begründung:

Durch den Hinweis in § 32 a WHG auf § 32 b Abs. 1 wird klargestellt, daß eine Freistellung von der Erlaubnispflicht für das Einbringen von festen Stoffen in Küstengewässer zum Zwecke der Entledigung nicht möglich ist. Die Klarstellung ist notwendig, da der geltenden Fassung des § 32 a WHG noch die

grundsätzliche Möglichkeit der Abfallbeseitigung auf und in Küstengewässer unter der Voraussetzung des § 6 WHG zugrundeliegt. Außerdem entstünde ein formaler Widerspruch zwischen der Möglichkeit der Freistellung von der Erlaubnispflicht einerseits und dem generellen Einbringungsverbot andererseits.

6. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 41 Abs. 1 WHG)

Artikel 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

4. § 41 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

"11. einen Ausbau ohne die nach § 31 Abs. 2 erforderliche Planfeststellung oder die nach § 31 Abs. 3 erforderliche Plangenehmigung vornimmt oder bei dem Ausbau vom festgestellten oder genehmigten Plan abweicht." "

Begründung:

Die bereits im Entwurf der Bundesregierung enthaltene Anpassung der Verweisung auf die geänderte Fassung des § 31 WHG soll übernommen werden. Allerdings fügt sich die von der Bundesregierung vorgelegte Formulierung "auch in Verbindung mit Satz 2," sprachlich nicht ein. Für die Festlegung der Ordnungswidrigkeiten in § 41 ist es sachgerecht und sprachlich klarer, auf § 31 Abs. 2 im ganzen Bezug zu nehmen.

Außerdem sollte bei der redaktionellen Anpassung des § 41 Abs. 1 Nr. 11 nicht zuletzt im Hinblick auf die Präventionswirkung der Tatbestand der Planabweichung nicht aufgegeben werden, auch wenn er bereits unter die ersten beiden Tatbestandsalternativen subsumiert werden könnte.

7. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 57 KrW-/AbfG)

In Artikel 4 Nr. 1 ist der erste Satzteil wie folgt zu fassen:

"1. In § 57 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:"

Begründung:

Die geplante Verordnungsermächtigung paßt systematisch nicht zu den in § 3 geregelten Begriffsbestimmungen, sondern dient der Umsetzung von Rechtsakten der EG. Deshalb ist es geboten, die Regelung in § 57 einzufügen.

8. Zu Artikel 4 Nr. 3 (Anhang II A zum KrW-/AbfG)

In Artikel 4 Nr. 3 sind in Anhang II A zum KrW-/AbfG in Satz 1 nach der Angabe "(ABl. EG Nr. L 377 S. 48)," die Wörter "angepaßt durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 24. Mai 1996 (ABl. EG Nr. L 135 S. 32)," einzufügen.

Begründung:

Verweis auf die geltende Fassung des Anhangs II A der EG-Abfallrahmenrichtlinie.

9. Zu Artikel 4 Nr. 4 (Anhang II B KrW-/AbfG)

In Artikel 4 Nr. 4 sind in Anhang II B zum KrW-/AbfG in Satz 1 nach der Angabe "(ABl. EG Nr. L 377 S. 48)," die Wörter "angepaßt durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 24. Mai 1996 (ABl. EG Nr. L 135 S. 32)." einzufügen.

Begründung:

Verweis auf die geltende Fassung des Anhangs II B der EG-Abfallrahmenrichtlinie.

10. Zu Artikel 5 Nr. 1 (AbfVerbrG)

In Artikel 5 Nr. 1 ist der erste Satzteil wie folgt zu fassen:

"1. In § 12 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:"

Begründung:

Die geplante Verordnungsermächtigung paßt systematisch nicht zu den in § 2 geregelten Begriffsbestimmungen, sondern dient der Umsetzung von Änderungen der EG-Abfallverbringungsverordnung. Deshalb ist es geboten, die Regelung in § 12 einzufügen.

11. Zu Artikel 5 Nr. 2 (Anhang II A AbfVerbrG)

In Artikel 5 Nr. 2 sind in Anhang II A zum AbfVerbrG in Satz 1 nach der Angabe "(ABl. EG Nr. L 377 S. 48),"die Wörter "angepaßt durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 24. Mai 1996 (ABl. EG Nr. L 135 S. 32)," einzufügen.

Begründung:

Verweis auf die geltende Fassung des Anhangs II A der EG-Abfallrahmenrichtlinie.

13. Zu Artikel 5 Nr. 3 (Anhang II B AbfVerbrG)

In Artikel 5 Nr. 3 sind im Anhangs II B zum AbfVerbrG in Satz 1 nach der Angabe "(ABl. EG Nr. L 377 S. 48),"die Wörter "angepaßt durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 24. Mai 1996 (ABl. EG Nr. L 135 S. 32)," einzufügen.

Begründung:

Verweis auf die geltende Fassung des Anhangs II B der EG-Abfallrahmenrichtlinie.